

Amtlicher Anzeiger

Anlage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

2026

Schwerin, den 17. August

Nr. 33

Landesbehörden

Öffentliche Zustellung

Bekanntmachungen des Landesförderinstituts
Mecklenburg-Vorpommern
– Geschäftsbereich der NORD/LB –

Vom 30. Juli 2026

Der derzeitige Aufenthaltsort (Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort) von

Thomas Pfahl
zuletzt wohnhaft in 17348 Woldegk, Prenzlauer Chaussee 18

ist bekannt, allerdings ist eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich.

Der vorgenannten Person ist zuzustellen:
Schluss-Ablehnungsbescheid vom 17. Juli 2026 zum Aktenzeichen UBH3R-328114

Zustellungsversuche nach §§ 96 bis 107 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG M-V) und Ermittlungen über den Aufenthaltsort oder eine andere inländische Anschrift sind ergebnislos geblieben.

Das bezeichnete Dokument wird deshalb nach § 108 VwVfG M-V öffentlich zugestellt.

Es kann innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung gegen Vorlage eines gültigen Ausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter in den Räumen des

Landesförderinstituts Mecklenburg-Vorpommern, Werkstraße 213, 19061 Schwerin, in Raum 003 bei Frau Duhr, eingesehen oder abgeholt werden.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gemäß § 108 VwVfG M-V gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 421

Verlust eines Dienstausweises

Bekanntmachung des Landesamtes für Gesundheit und Soziales

Vom 31. Juli 2026

Der durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales ausgestellte Dienstausweis mit der Nummer **52813** ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 421

Wesentliche Änderung einer Windkraftanlage (WKA Mühlen Eichsen I)

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (StALU WM)

Vom 17. August 2026

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPg)

Die UGE Goddin GmbH & Co. KG Umweltgerechte Energie (Dorfstraße 20a, 18276 Lohmen) plant die wesentliche Änderung einer Windkraftanlage (WKA) am Standort Mühlen-Eichsen, Gemarkung Goddin, Flur 1, Flurstück 15. Geplant ist die Erhöhung des Schalleleistungspegels einer WKA vom Typ Nordex N163-6.8 MW mit einer Leistung von je 6,8 MW und einer Gesamthöhe von 245,5 m. Für die wesentliche Änderung der Anlage ist eine Genehmigung nach § 16 Absatz 1 BImSchG beantragt.

Für das Errichten und Betreiben einer WKA des Typs Vestas V162-5.6 MW mit einer Nabenhöhe von 166 m, einer Fundamenterrhöhung von 3 m, einer Gesamthöhe von 250 m und einer Nennleistung von 5,6 MW wurde bereits eine Genehmigung nach § 4 BImSchG (Gez. 10/23 vom 26. April 2023) erteilt. Es folgte ein Änderungsverfahren nach § 16b Absatz 7 Satz 3 BImSchG, wobei der WKA-Typ von einer Vestas V162-5.6 MW in eine WKA des Typs Nordex N163-6.8 MW mit Serrations (STE), einer Nabenhöhe von 164 m, einer Gesamthöhe von 245,5 m und einer Nennleistung von 5,6 MW geändert wurde.

Im Zuge des ursprünglichen Genehmigungsverfahrens wurde eine freiwillige UVP beantragt. Das Vorhaben unterlag nicht den Bestimmungen gemäß Anlage 1 des UVPg. Es lag weiterhin keine Überschneidung der Einwirkungsbereiche und kein funktionaler Zusammenhang gemäß § 5 Absatz 2 des UVPg mit weite-

ren Windkraftanlagen vor. Es bestand daher keine UVP-Pflicht. Das Verfahren wurde gemäß § 10 BImSchG, jedoch ohne UVP, durchgeführt. Beim vorliegenden Antrag handelt es sich um ein Änderungsvorhaben. Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg hat als Genehmigungsbehörde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 UVPG durchgeführt. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht gemäß § 5 Absatz 2 Satz 2 und 3 UVPG ergeben sich aus der Bewertung der anlagenbedingten Auswirkungen (Schallleistungspegel und Standorteignung/Turbulenz) auf das Schutzgut Mensch. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die zuständige Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entscheiden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 421

Wesentliche Änderung von drei Windkraftanlagen (WKA) am Standort Lübz (WKA Gischow I)

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (StALU WM)

Vom 17. August 2026

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG)

Die Erneuerbare Energie Mecklenburg GmbH & Co. KG (Leibnizplatz 1, 18055 Rostock) plant die wesentliche Änderung von drei Windkraftanlagen (WKA) am Standort Lübz, Gemarkung Gischow, Flur 2, Flurstücke 45, 47 und Gemarkung Burow, Flur 1, Flurstück 134. Geplant sind drei WKA vom Typ Enercon E-175 EP5 E2 7.0MW mit einer Leistung von je 7,0 MW und einer Gesamthöhe von 262 m. Für die wesentliche Änderung der Anlagen ist eine Genehmigung nach § 16b Absatz 7 Satz 3 BImSchG beantragt und beinhaltet die Änderung des Anlagentyps.

Für das Errichten und Betreiben von drei WKA des Typs Vestas V150-4.0/4.2 mit einer Gesamthöhe von 244 m, einer Nabenhöhe von 166 m zzgl. 3 m Fundamenterrhöhung, einem Rotordurchmesser von 150 m und einer Nennleistung von 4,2 MW wurde bereits eine Genehmigung nach § 4 BImSchG (Gez. 58/25 vom 13. November 2025) erteilt.

Im Zuge des ursprünglichen Genehmigungsverfahrens wurde eine allgemeine Vorprüfung (gemäß § 7 Absatz 1 UVPG) durchgeführt, mit dem Ergebnis, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Maßgabe des § 7 UVPG erforderlich ist, sodass das Verfahren gemäß § 10 BImSchG durchgeführt wurde. Beim vorliegenden Antrag handelt es sich um ein Änderungsvorhaben. Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg hat als Genehmigungsbehörde eine allgemeine Vorprüfung des

Einzelfalls gemäß § 9 UVPG durchgeführt. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht gemäß § 5 Absatz 2 Satz 2 und 3 UVPG ergeben sich aus der Bewertung der geänderten anlagenbedingten Auswirkungen (Schall und Standorteignung/Turbulenz) gemäß § 16b Absatz 7 Satz 3 BImSchG aufgrund der Änderung des Anlagentyps auf das Schutzgut Mensch. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die zuständige Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entscheiden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 422

Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 8 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) i. V. m. § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte (StALU MS)

Vom 17. August 2026

Gemäß § 10 Absatz 8 BImSchG i. V. m. § 21a 9. BImSchV gibt das StALU MS bekannt:

Mit Bescheid ÄG 006/26 vom 29. Juli 2026 (Az. StALU MS 52-571/1738-2/2023) wurde der Agrar GmbH Zepkow, 17209 Zepkow eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung gemäß § 16 BImSchG i. V. m. der Nummer 7.1.3.1 (GE) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV erteilt, deren verfügender Teil folgenden Wortlaut hat:

1.1 Entscheidungsumfang

Die Umnutzung der Rinderanlage zur Hähnchenmastanlage mit 199.492 Tierplätzen in 17209 Zepkow, Landkreis Mecklenburgische Seenplatte (LK MSE), Gemarkung Zepkow, Flur 1, Flurstücke 157/6 (tlw.) und 157/7 (tlw.) wird genehmigt.

1.2 Entscheidungsinhalt

Die Hähnchenmastanlage besteht zukünftig aus fünf Stallgebäuden für Masthähnchen sowie den notwendigen Nebeneinrichtungen.

Die Genehmigung umfasst die Umnutzung, die Errichtung und den Betrieb folgender Betriebseinheiten (BE):

- BE 9 Umbau Jungrinderstall zur Haltung von Masthähnchen mit 34.850 Tierplätzen inkl. Einbau eines Kaltscharraumes in die bestehende Gebäudehülle im Bereich der nördlichen Traufseite des Gebäudes (BE 61)
- BE 33 a-d Umbau Rinderstall zur Haltung von Masthähnchen mit 164.642 Tierplätzen in vier Einzelställe inkl. Anbau je eines Kaltscharraumes an die nördliche und südliche Traufseite des Gebäudes (BE 59 und 60)
 Stallbelegung: 33 a 41.156 Tierplätze
 33 b 40.948 Tierplätze
 33 c 41.156 Tierplätze
 33 d 41.382 Tierplätze
- BE 55 Errichtung eines Sammelbehälters für verschmutztes Reinigungswasser mit einer Kapazität von 200 m³
- BE 56 – 57 Errichtung von 12 Futtersilos a 43 m³
- BE 62 – 66 Errichtung bzw. Aufstellen von fünf Wärmetauschern
 BE 33 a Leistung 22.300 m³/h
 BE 33 b Leistung 18.400 m³/h
 BE 33 c Leistung 18.400 m³/h
 BE 33 d Leistung 22.300 m³/h
 BE 9 Leistung 22.300 m³/h
- Rückbau bzw. Abriss von Altgebäuden
 - BE 29 Teilrückbau Sozialgebäude
 - BE 31 – 32 Rückbau Rampe
 - BE 35 Rückbau Futterhaus
 - BE 36 Rückbau Verbindungsbau

Die Masthähnchen werden während der Kurz- und Mittelmast (bis 1,6 kg bzw. 2,5 kg pro Tier, bis 42. Lebenstag) in Bodenhaltung auf Einstreu gehalten. Ein s.g. Vorgriff von ~10 % der Tiere ist zum 33. Lebenstag geplant. Die Besatzdichten pro m² nutzbarer Stallgrundfläche sind in der Endphase der Mast in der Kurzmast mit 35 kg und in der Mittelmast mit 39 kg festgeschrieben.

Die Stallgebäude BE 33b und 33c verfügen über keinen Kaltscharraum. Die Kaltscharräume der Ställe 9, 33a und 33d sind durch ein Windschutznetz getrennt und gewährleisten damit den Außenklimareiz. Die Kaltscharräume werden witterungs- geschützt und mit einer flüssigkeitsundurchlässigen Betonbodenplatte ausgeführt. Dieser Bereich ist unmittelbar vom Stallinnenraum zugänglich und mit Einstreumaterial ausgestattet.

Alle Hähnchen haben Zugang zu gesundheitlich unbedenklichem Beschäftigungsmaterial in angemessener Menge und Form. Zur Anwendung kommt in diesen Ställen Stroh oder Dinkelspelzen, welches als Einstreu und als bepikbares Material genutzt wird. Das Stroh wird nach Bedarf regelmäßig nachgestreut.

Die Lüftung in den jeweiligen Ställen wird als Unterdrucklüftung mit einem Sommerluftvolumenstrom von 4,5 m³/h je kg Lebendmasse ausgelegt. Hierbei werden jeweils am östlichen Giebelende eines Stallgebäudes ein Abluftturm mit 16 Abluftschächten (12 m Höhe) errichtet. (BE 67 – 71) Der notwendige Gesamtsommerluftvolumenstrom je Stall wird durch 16 Dachfirst-Ventilatoren vom Typ FF091 realisiert. Die Frischluftzufuhr erfolgt über

16 Fumuseinheiten je Stall über Dachfirst sowie eingebaute Giebelwand-Zuluftventile. Die Steuerung der Fumuselemente und Zuluftwandventile wird mittels thermostatisch regelbarer Stellmotoren vorgenommen.

Die Beheizung der Ställe erfolgt über Warmluftkonvektoren in Kombination mit Wärmetauschern. Zur Hyperthermieprophylaxe in den Sommermonaten wird für eine optimale Temperierung ein Verneblungssystem installiert, welches Trinkwasser über spezielle Hochdruckdüsen fein vernebelt. Die Wärmeenergie wird dabei in Verdunstungskälte umgesetzt, sodass die Temperatur sinkt. Die Steuerung erfolgt über einen Klimacomputer. Zur Emissionsminderung vom Ammoniak um bis zu 69 % soll neben der Installation der Wärmeaustauscher das Einstreumaterial „Improbed“ verwendet werden. Eine Alarmanlage sichert bei Ausfall der Lüftung durch ihre Gestaltung auch bei Abwesenheit des Personals die Alarmierung des Verantwortlichen. Eine Notstromversorgung ist über ein Notstromaggregat sichergestellt.

Die Fütterung der Tiere erfolgt über eine stationäre Trockenfütterung. Das Futter gelangt aus den geplanten Futtersilos (BE 56 – 57) in den wägbaren Vorratsbehälter und von dort weiter mittels Rohrförderer zu den einzelnen Futterlinien. Im Stall wird das Futter über Rundfutterautomaten (ad libitum-Fütterung) an die Tiere verabreicht, deren Höhe wird dem Wachstum der Tiere angepasst. Es wird gewährleistet, dass den Tieren mindestens 0,66 cm nutzbare Trogseite pro kg Lebendmasse zur Verfügung stehen.

Zur Tränkwasserversorgung kommen in den Ställen Tränklinien mit Tränknippeln und Auffangschale, die nicht mehr als 2 m von den Rundfutterautomaten entfernt sind, zum Einsatz. Die Installation der Tränkwasserversorgung ist so vorgesehen, dass für ca. 15 Tiere jeweils ein Tränknippel zur Verfügung steht. Die Tränkwasserversorgung erfolgt über das öffentliche Trinkwassernetz.

Die Stallgebäude werden über die in den Stalllängsseiten vorgesehenen Fenster durch Tageslichteinfall beleuchtet (Tageslichteinfallfläche > 3 Prozent der Stallgrundfläche). Zur Gewährleistung einer Ausleuchtung des Aktivitätsbereiches der Tiere inkl. der Versorgungseinrichtungen (Futter und Wasser) wird eine künstliche Beleuchtung im Gebäude installiert, welche eine gleichmäßige Mindestlichtstärke von 20 Lux in Tierhöhe gewährleistet. Für die Dunkelphase wird im Tierbereich eine Notbeleuchtung installiert, die eine Lichtstärke von 2 Lux sichert.

Nach jedem Mastzyklus wird der Stall ausgemistet, desinfiziert und anschließend zur Neueinstellung vorbereitet. Der anfallende Mist wird direkt nach der Ausstallung in Container verbracht und von einem Unternehmen abgeholt. Nach Abschluss der Reinigungsarbeiten mit Warmwasserhochdruckreinigungsgeräten wird ein DLG gelistetes Desinfektionsmittel vernebelt. Das anfallende Reinigungswasser wird in den Sammelbehälter (BE 55) mit einer Kapazität von 200 m³ abgeleitet. Desinfektionsmittelreste gelangen nicht in das Reinigungswasser, da die Desinfektion nach der Reinigung und Trocknung der Stallanlagen erfolgt. Das Verbleiben des anfallenden Niederschlagswassers wird in der Wasserrechtlichen Erlaubnis WE 001/26, ausgestellt durch das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte am 29. Juli 2026, geregelt.

Für die Lagerung der Tierkadaver ist ein geschlossener, leicht zu reinigender Behälter vorhanden (BE 8). Der Behälter wird zur Abholung an die Zufahrt zum Betriebsgelände gebracht. Die

Dimensionierung des Behälters ist ausreichend um tote Tiere bis zum Abtransport aufzubewahren. Die Entsorgung der Tierkörper erfolgt durch die der zuständigen Tierkörperverwertungsanstalt. Es besteht die Regelung, dass die Entsorgung nach telefonischer Beauftragung über einen Sammelwagen erfolgen kann. Die Verwertung der Tiere in der Tierkörperverwertungsanstalt ist auch im Seuchenfall gesichert. Der Betriebsleiter ist dafür verantwortlich, dass der Bestand mindestens zweimal täglich von einem sachkundigen Angestellten kontrolliert wird. Hierbei werden die gefallenen Tiere sofort aus den Ställen entfernt und in dem beschriebenen Behälter bis zur Abholung gelagert.

1.3 Eingeschlossene Entscheidungen

Diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG insbesondere die Baugenehmigung gemäß § 72 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) und die naturschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 12 Absatz 6 i. V. m. § 40 NatSchAG M-V ein.

Weiterhin wurde im Verfahren eine artenschutzrechtliche Prüfung auf der Grundlage des § 44 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) durchgeführt. Danach werden bei Einhaltung der Vorsorgemaßnahmen gemäß Auflage 2.5.5 keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände aus § 44 Absatz 1 BNatSchG erfüllt.

Die Festlegung von Risikomanagementmaßnahmen erfolgt gemäß § 15 Absatz 2 Satz 3 Trinkwassereinzugsgebietsverordnung (TrinkwEGV).

1.4 Entscheidungsunterlagen

Als Entscheidungsunterlagen zur Prüfung der Genehmigungsveroraussetzungen lagen entsprechend §§ 3, 4 und 4 a-d und 5 der 9. BImSchV folgende Unterlagen vor:

- Antragsunterlagen nach § 16 BImSchG Blatt 001 – 682
- Brandschutznachweis und Prüfbericht zum vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz
Prüfbericht Nr. 2421/2025-212-MV25-039-0 Blatt 683 – 702

Die Genehmigung wurde unter Bedingungen und Auflagen erteilt.

Für den Bescheid gilt folgende

2 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg erhoben werden.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe durch den Antragsteller (Genehmigungsinhaber) ohne die Durchführung des Vorverfahrens nach § 68 Absatz 1 S. 2 VwGO i. V. m. § 13a Nummer 1 des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsstrukturgesetzes M-V (GerStrukGAG MV) Klage beim Verwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7a, 17489 Greifswald erhoben werden.

Gegen die Kostenentscheidung allein kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg erhoben werden.

3 Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das Vorhaben wurde nach Nummer 7.3.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) eine Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständiger Teil im Genehmigungsverfahren durchgeführt.

4 Maßgebliches BVT-Merkblatt:

„Beste verfügbare Techniken (BVT) für die Intensivhaltung oder -aufzucht von Geflügel oder Schweinen“ (Durchführungsbeschluss (EU) 2017/302 der Kommission vom 15. Februar 2017).

5 Auslegung des Bescheids

Der Änderungsgenehmigungsbescheid ist in der Zeit **vom 18. August 2026 (erster Tag) bis einschließlich 31. August 2026 (letzter Tag)** auf der Internetseite des Staatlichen Amts für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte unter dieser Bekanntmachung einsehbar.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Dafür liegt eine Ausfertigung des Bescheids in der Zeit **vom 18. August 2026 (erster Tag) bis einschließlich 31. August 2026 (letzter Tag)** im Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Abteilung Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft, Neustrelitzer Straße 120, Block D, 17033 Neubrandenburg während der Dienststunden in der Zeit von

Montag bis Donnerstag: 8:00 bis 15:30 Uhr
Freitag: 8:00 bis 12:00 Uhr

nach Terminvereinbarung unter der Tel.: 0385 58869522 oder per E-Mail (poststelle@stalums.mv-regierung.de) zur Einsichtnahme aus,

oder beim Amt Röbel/Müritz, Marktplatz 1, Bauamt (Zi. 2.8), 17207 Röbel/Müritz in der Zeit von

Montag: 9:00 bis 12:30 Uhr,
Dienstag: 8:00 bis 12:30 Uhr und 13:30 bis 15:30 Uhr
Donnerstag: 9:00 bis 12:30 Uhr und 13:30 bis 17:30 Uhr
Freitag: 9:00 bis 12:30 Uhr

Gemäß § 10 Absatz 8 BImSchG gilt der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg (poststelle@stalums.mv-regierung.de) angefordert werden.

Bekanntmachung gemäß § 4 Absatz 2 der Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen (Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung – IZÜV) i. V. m. § 10 Absatz 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sowie § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV)

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte (StALU MS)

Vom 17. August 2026

Mit dem Bescheid WE 001/26 vom 29. Juli 2026 wurde der Agrar GmbH Zepkow, Wredenhagener Straße 3, 17209 Zepkow auf Antrag vom 17. Juni 2024 (Posteingang am 25. Juni 2024) zuletzt geändert am 30. Oktober 2024 (Posteingang am 6. November 2024) im Zusammenhang mit der Genehmigung nach § 16 BImSchG für die Wesentliche Änderung zur Umnutzung einer Rinderanlage in eine Hähnchenmastanlage in Zepkow (ÄG 006/26) und im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte (LK MSE) gemäß § 8 Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Nummer 4 WHG eine wasserrechtliche Erlaubnis erteilt, deren verfügender Teil folgenden Wortlaut hat:

1. Entscheidungsumfang

Zweck, Umfang und örtliche Lage der Gewässerbenutzung

Dem Vorhabenträger der Agrar GmbH Zepkow wird widerruflich erlaubt, das anfallende, gesammelte Niederschlagswasser aus dem Bereich der Dach- und Hofflächen auf dem Betriebsgelände der zukünftigen Masthähnchenanlage Zepkow, Wredenhagener Straße 3 in 17209 Zepkow (Einzugsgebiet ca. 3,28 ha), über eine Abscheideranlage (Lamellenklärer) in das Graben-Gewässer II. Ordnung 005-000-003, einzuleiten.

Örtliche Lage Einzugsgebiet und Einleitstelle

Das Einzugsgebiet umfasst das Anlagengelände an folgendem Standort

Landkreis: Mecklenburgische Seenplatte
Gemeinde: Eldetal
Gemarkung: Zepkow
Flur: 1
Flurstücke: 157/6 – 157/9

Die wasserrechtliche Erlaubnis gestattet die Einleitung des gesammelten unbelasteten Niederschlagswassers in das

Gewässer: Graben 005-000-003
Landkreis: Mecklenburgische Seenplatte
Gemeinde: Eldetal
Gemarkung: Zepkow

Flur: 2
Flurstück: 153

Einleitstelle: ETRS89 / UTM Zone 33N-EPG: 25833
Rechtswert: ca. 333057 Hochwert: ca. 5908179

Die maximal zulässige Einleitmenge, gemessen am Einlauf in das Gewässer, beträgt:

$$Q_{R,max(r15,1)} = 322,74 \text{ l/s (Regenspende } r_{(15,1)} = 103,3 \text{ l/s x ha)}$$

2. Entscheidungsunterlagen

Zur Prüfung der Erlaubnisvoraussetzungen lagen folgende Unterlagen vor:

- Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser in ein oberirdisches Gewässer gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 4 Wasserhaushaltsgesetz vom 17. Juni 2024 [inkl. Deckblatt] Bl. 001 – 005
- Erläuterungsbericht und Berechnungen (erstellt durch Ing. Büro A. Timme, Lastrup) Bl. 006 – 028
- Wasserrechtlicher Fachbeitrag zur Einleitung vom Niederschlagswasser der „Agrar GmbH Zepkow“/Wasser-rahmenrichtlinie, erstellt durch das Institut biota, Bützow, vom 6. Mai 2024 Bl. 029 – 045
- Wasserrechtliche Entscheidung des LK Mecklenburgische Seenplatte (Az. 662-NW-71175-49-2024) vom 13. August 2024 Bl. 046 – 049
- Stellungnahme STN 16-23 des Wasser- und Bodenverbands-„Müritz“, Röbel vom 7. Februar 2023 Bl. 050
- Stellungnahme StALU MS, Abt. 4 vom 13. Oktober 2025 Bl. 051

Die Erlaubnis wurde unter Nebenbestimmungen erteilt.

Für die Erlaubnis gilt folgende

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Erlaubnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg einzulegen.

Hinweis auf BVT-Merkblatt

Ein BVT-Merkblatt (Best available technique reference dokument - BREF) liegt bisher nicht vor.

Auslegung des Bescheids

Eine Ausfertigung des Bescheids einschließlich seiner Begründung liegt in der Zeit **vom 18. August 2026 (erster Tag) bis ein-**

schließlich 31. August 2026 (letzter Tag) auf der Internetseite des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte unter dieser Bekanntmachung einsehbar.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Dafür liegt eine Ausfertigung des Bescheids in der Zeit **vom 18. August 2026 (erster Tag) bis einschließlich 31. August 2026 (letzter Tag)** im Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Abteilung Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft, Neustrelitzer Straße 120, Block D, 17033 Neubrandenburg während der Dienststunden in der Zeit von

Montag bis Donnerstag: 8:00 bis 15:30 Uhr
Freitag: 8:00 bis 12:00 Uhr

nach Terminvereinbarung unter der Tel.: 0385 58869522 oder per E-Mail (poststelle@stalums.mv-regierung.de) zur Einsichtnahme aus,

oder beim Amt Röbel/Müritz, Marktplatz 1, Bauamt (Zi. 2.8), 17207 Röbel/Müritz in der Zeit von

Montag: 9:00 bis 12:30 Uhr,
Dienstag: 8:00 bis 12:30 Uhr und 13:30 bis 15:30 Uhr
Donnerstag: 9:00 bis 12:30 Uhr und 13:30 bis 17:30 Uhr
Freitag: 9:00 bis 12:30 Uhr

Gemäß § 10 Absatz 8 BImSchG gilt der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg (poststelle@stalums.mv-regierung.de) angefordert werden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 425

Neugenehmigung gemäß § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb eines Flex-BHKW am Standort Putzar der Biogas Putzar GmbH & Co. KG

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern

Vom 17. August 2026

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Biogas Putzar GmbH & Co. KG beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb einer Flex-BHKW-Anlage mit einer Kapazität von 4,803 MW Feuerungswärmeleistung am Standort Putzar, Gemarkung Putzar, Flur 2, Flurstück 36/2 und hat hierfür die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz beantragt.

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Dienststelle Stralsund, hat als zuständige Genehmigungsbehörde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Absatz 2 Nr. 2 in Verbindung mit Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224), durchgeführt.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass nach Einschätzung der zuständigen Behörde unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVP aufgeführten Kriterien von dem Vorhaben keine erheblich nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVP nicht selbstständig anfechtbar.

Die Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entscheiden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 426

Gerichte

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn die Antragsteller oder Gläubiger widersprechen, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen. Versäumt er dies, tritt für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Die Erklärung kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgegeben werden.

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Greifswald**

Vom 31. Juli 2026

41 K 24/25

Der Termin zu o. g. Aktenzeichen vom **Freitag, 9. Oktober 2026, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Greifswald (veröffentlicht im AmtsBl. M-V/AAz Nr. 31 vom 3. August 2026 auf Seite 398) wurde **aufgehoben**.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 427

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Ludwigslust** – Zweigstelle Parchim –

Vom 30. Juli 2026

15 K 35/25

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Donnerstag, 26. November 2026, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Ludwigslust, Zweigstelle Parchim, Moltkeplatz 2, 19370 Parchim, Sitzungssaal: 107 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Boizenburg Blatt 8883, Gemarkung Boizenburg, Flur 38, Flurstück 435/1, Gebäude- und Freifläche, Feldstraße, Größe: 640 m².

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):
Das Versteigerungsobjekt in 19258 Boizenburg, Feldstraße 2, ist bebaut mit einem Einfamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss, Baujahr ca. 2010, Wohnfläche ca. 123 m², und Nebengebäuden (Doppelcarport, Schuppen). Es erfolgte keine Innenbesichtigung.

Verkehrswert: **299.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 11. Dezember 2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 427

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Pasewalk** – Zweigstelle Anklam –

Vom 29. Juli 2026

513 K 38/23

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Donnerstag, 19. November 2026, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Pasewalk, Zweigstelle Anklam, Baustraße 9, 17389 Anklam, Sitzungssaal: 124 öffentlich versteigert werden: Grundstück, einget-

tragen im Grundbuch von Wilhelmsburg Blatt 1202, Gemarkung Eichhof, Flur 1, Flurstück 144/1, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Straße der Einheit 1, Größe: 1.201 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):
Der Grundbesitz ist bebaut mit einem freistehenden, nicht unterkellerten, eingeschossigen Zweifamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss. Es stehen insgesamt rd. 280 m² anrechenbare Wohnfläche zur Verfügung. Im Bereich der Grundstücksfreifläche befinden sich mehrere Nebengebäude als Gartenhäuser, Schuppen und überdachter Freisitz etc.

Verkehrswert: **168.000,00 EUR**
davon entfällt auf Zubehör: 1.000,00 EUR (Einbauküche)

Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 85a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.

Der Versteigerungsvermerk ist am 24. November 2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 427

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Wismar** – Zweigstelle Grevesmühlen –

Vom 3. August 2026

30 K 11/26

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Dienstag, 3. November 2026, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Wismar, Zweigstelle Grevesmühlen, Bahnhofstraße 2 – 4, 23936 Grevesmühlen, Sitzungssaal: 3 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Rehna Blatt 1353, Gemarkung Rehna, Flur 7, Flurstück 84, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Wasserfläche Bülower Straße 46, Größe: 1.805 m².

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):
Anschrift: 19217 Rehna, Bülower Straße 46
Es handelt sich um ein zweigeschossiges, unterkellertes Mehrfamilienhaus mit ausgebautem DG (Bj. ca. 1930, überwiegend saniert 1998 – 2001) mit insgesamt drei Wohnungen (170 m² im EG/OG, 55 m² im EG, 87 m² im DG) mit massivem Nebengebäude. Das Bodendenkmal „Altstadt Rehna, Fundplatz 900“ ist betroffen.

Verkehrswert: **339.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 11. Mai 2026 in das Grundbuch eingetragen worden.

Hinweis:
Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung

durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 427

Sonstige Bekanntmachungen

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 und Lagebericht für das Geschäftsjahr 2025

Bekanntmachung der Landesforstanstalt Mecklenburg-
Vorpommern

Vom 3. Juli 2026

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- ◆ entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den landesrechtlichen Bestimmungen des LFoAG M-V sowie den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden, handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2025 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 und
- ◆ vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geführt hat.

Grundlage der Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes“ unseres Bestätigungsvermerkes weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen

Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Verwaltungsrates für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den landesrechtlichen Bestimmungen des LFoAG M-V sowie den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichtes, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichtes in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den landesrechtlichen Bestimmungen des LFoAG M-V sowie den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichtes getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- ◆ identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

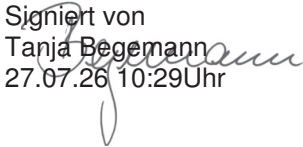
- ◆ erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichtes relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- ◆ beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ◆ ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerkes erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- ◆ beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- ◆ beurteilen wir den Einklang des Lageberichtes mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.

- ◆ führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

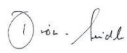
Berlin/Kiel, 10. Juli 2026

Hamann & Partner mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Signiert von
Tanja Begemann
27.07.26 10:29Uhr

Tanja Begemann
Wirtschaftsprüferin



wetreu NTRG
Norddeutsche Treuhand- und
Revisions-Gesellschaft mbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft


Rainer Dröse-Seidler
29.07.2026 10:14:30 [UTC+2]
Rainer Drose-Seidler
Wirtschaftsprüfer



wetreu NTRG Norddeutsche Treuhand- und Revision
29.07.2026 10:15:05 [UTC+2]

	31.12.2025 EUR	31.12.2024 EUR	A. EIGENKAPITAL	31.12.2025 EUR	31.12.2024 EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände					
entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten					
II. Sachanlagen					
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken					
2. Technische Anlagen und Maschinen					
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung					
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau					
III. Finanzanlagen					
Beteiligungen					
B. UMLAUFVERMÖGEN					
I. Vorräte					
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe					
2. Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen					
3. Fertige Erzeugnisse und Waren					
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen					
2. Sonstige Vermögensgegenstände					
III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks					
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN					

Gewinn- und Verlustrechnung

für die Zeit vom 01.01.2025 bis 31.12.2025

Landesforstanstalt Mecklenburg- Vorpommern Malchin

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse	76.894.124,70	74.361.005,25
2. Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	-156.428,23	389.672,57
3. Sonstige betriebliche Erträge	41.765.849,50	40.800.558,32
4. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	5.209.876,16	5.893.015,25
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	18.702.300,03	21.467.658,99
	23.912.176,19	27.360.674,24
5. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	53.264.501,72	51.663.666,72
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	16.076.232,01	14.098.953,86
	69.340.733,73	65.762.620,58
- davon für Altersversorgung EUR 11.629,00 (EUR 11.364,00)		
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	6.470.905,61	6.213.831,36
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	18.238.032,14	19.036.276,51
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	29.354,17	24.292,56
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	33.464,50	1.331,53
- davon Zinsaufwendungen aus der Abzinsung von Rückstellungen EUR 0,00 (EUR 261,00)		
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	171.708,64	184.471,40
11. Ergebnis nach Steuern	365.879,33	-2.983.676,92
12. Sonstige Steuern	558.295,18	351.919,24
13. Jahresfehlbetrag	-192.415,85	-3.335.596,16
14. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	18.726.565,94	29.213.942,83
15. Entnahmen aus der Risikovorsorgerücklage	882.152,37	1.124.432,73
16. Einstellungen in die Risikovorsorgerücklage	0,00	8.276.213,46
17. Bilanzgewinn	19.416.302,46	18.726.565,94

**Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern
17139 Malchin, Fritz-Reuter-Platz 9**

**Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember
2025**

Anhang

A. Vorbemerkung

Die Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern (Landesforstanstalt) wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2006 durch Gesetz (Landesforstanstaltsserrichtungsgesetz vom 11. Juli 2005) als Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet. Sie ist beim Amtsgericht Neubrandenburg im Handelsregister unter der Nummer HRA 2883 eingetragen. Mit Inkrafttreten des Gesetzes gingen die Aufgaben des Landesamtes für Forsten und Großschutzgebiete und der Forstämter des Landes, jeweils mit Ausnahme der Aufgaben der Großschutzgebietsverwaltung, auf die Landesforstanstalt über. Mit Wirkung vom 1. Juli 2021 ersetzt das Landesforstanstaltsgesetz das Landesforstanstaltsserrichtungsgesetz. Dieses wurde mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2022/23 (Artikel 11) und die Verordnungen zur Übertragung weiterer Aufgaben auf die Landesforstanstalt vom 18. November 2022 und 6. November 2025 zuletzt geändert.

Zum 1. Januar 2006 ging das im Landeseigentum stehende und durch die Landesforstverwaltung verwaltete Vermögen einschließlich der Grundstücke und Gebäude, mit Ausnahme des von der Nationalparkverwaltung verwalteten Eigentums, unentgeltlich auf die Landesforstanstalt über.

Die Landesforstanstalt trat mit ihrer Gründung in die von den in § 2 Landesforstanstaltsserrichtungsgesetz Absatz 1, Satz 2 aufgeführten Ämtern begründeten Rechte und Pflichten aus allen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bestehenden Verträgen, Forderungen und Verbindlichkeiten sowie die mit der Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH geschlossenen Bewirtschaftungsverträgen ein. Gleiches galt für anhängige Klageverfahren und Zivilrechtsstreitigkeiten.

Die Beamtinnen und Beamten des Landesamtes und der Forstämter wurden Beamtinnen und Beamte der Landesforstanstalt. Die Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse des Personals des Landesamtes sowie der Forstämter gingen auf die Landesforstanstalt über. Für diese Beschäftigten und Auszubildenden gelten die arbeitsvertraglichen Regelungen sowie die für das Land in der jeweils geltenden Fassung maßgeblichen Tarifverträge fort.

B. Rechnungslegungsvorschriften

Gemäß § 11 (2) Landesforstanstaltsgesetz wurde der vorliegende Jahresabschluss auf Grundlage der Vorschriften für große Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuches und die Gewinn- und Verlustrechnung nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

C. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Immaterielle Vermögensgegenstände wurden mit den historischen Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige lineare Abschreibungen, bilanziert. Die Nutzungsdauer beträgt fünf Jahre.

Für die unter den Grundstücken ausgewiesenen Waldflächen wurde ein einheitlicher durchschnittlicher Verkehrswert angesetzt. Als Vergleichswert wurden die zum Zeitpunkt der Erstellung der Eröffnungsbilanz am 1. Januar 2006 innerhalb der davor zurückliegenden sechs Jahren erzielten durchschnittlichen Erlöse bei den in Mecklenburg-Vorpommern durchgeführten Waldverkäufen zugrunde gelegt.

Der Gebäudebestand wurde zum 1. Januar 2006 mit den aktuellen Verkehrswerten, welche mit Hilfe des Sachwertverfahrens ermittelt wurden, bilanziert und um planmäßige Abschreibungen gemindert. Die Nutzungsdauern betragen bis zu 80 Jahre.

Die sonstigen Grundstücke wurden zum 1. Januar 2006 in Höhe der aktuellen Verkehrswerte angesetzt, welche mittels der Vergleichsmethode festgestellt wurden. Die Grundlage hierfür bildeten die Grundstücksmarktberichte der Gutachterausschüsse der Landkreise.

Grundstücke, bei denen zum Zeitpunkt der Aufstellung der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2006 die Vermögenszuordnung erkennbar strittig war, wurden inventarisiert, aber nur mit einem Erinnerungswert bilanziert.

Die Bilanzierung der Grundstücke und Gebäude erfolgt für Zugänge seit dem 1. Januar 2006 zu Anschaffungskosten und wird bei Gebäuden um planmäßige Abschreibungen gemindert. Bei Tauschgeschäften werden die ermittelten Verkehrswerte als Anschaffungskosten angesetzt.

Das sonstige Sachanlagevermögen (technische Anlagen und Maschinen sowie Betriebs- und Geschäftsausstattung) wurde mit den historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten (soweit feststellbar) angesetzt und um planmäßige lineare Abschreibungen gemindert. Konnten keine historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelt werden, wurde zum 1. Januar 2006 als Ersatzwert der Zeitwert bilanziert. Zugänge ab dem 1. Januar 2006 werden zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, bilanziert. Die Nutzungsdauer beträgt im Wesentlichen fünf bis zehn Jahre.

Seit dem Jahr 2018 werden geringwertige Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten bis 250,00 EUR als sofortiger Aufwand erfasst. Für Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungskosten über 250,00 EUR und bis 1.000,00 EUR betragen, wird ein jährlicher Sammelposten gebildet, der über fünf Jahre linear abgeschrieben wird. Die geringwertigen Wirtschaftsgüter werden unter den technischen Anlagen und Maschinen sowie unter den anderen Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung ausgewiesen.

Anteile an verbundenen Unternehmen werden mit den Anschaffungskosten, vermindert um außerplanmäßige Abschreibungen, bewertet.

Hilfs- und Betriebsstoffe wurden mit den Anschaffungskosten oder den jeweils niedrigeren beizulegenden Werten angesetzt.

Unfertige Erzeugnisse wurden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder ihrem niedrigeren beizulegenden Wert auf Basis der Verkehrswerte bilanziert. Die Herstellungskosten beinhalten Materialkosten, Fertigungskosten als Einzelkosten sowie angemessene Teile der Kosten der allgemeinen Verwaltung.

Fertige Erzeugnisse wurden mit Herstellungskosten oder dem niedrigeren durchschnittlich erzielten Verkaufspreis des vergangenen Geschäftsjahres abzüglich eines Bewertungsabschlags in Höhe von 15 % (Rohholz) bilanziert. Die Herstellungskosten beinhalten Materialkosten, Fertigungskosten als Einzelkosten sowie angemessene Teile der Kosten der allgemeinen Verwaltung.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände wurden zu Nominalwerten angesetzt. Risiken wurden durch Pauschal- und Einzelwertberichtigungen berücksichtigt. Sämtliche Forderungen haben, wie im Vorjahr, eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Die liquiden Mittel wurden zum Nennwert angesetzt.

Der aktive Rechnungsabgrenzungsposten beinhaltet Ausgaben vor dem Bilanzstichtag, soweit diese Aufwand für eine bestimmte Zeit danach darstellen.

Die Risikovorsorgerücklage beinhaltet aus den Jahresüberschüssen der vorangegangenen Jahre eingestellte Beträge.

Der Sonderposten für Investitionszuschüsse beinhaltet investiv verwendete Fördermittel und Spenden. Sie werden linear, gemäß der Nutzungsdauer des zugehörigen Wirtschaftsgutes ertragswirksam aufgelöst.

Die Rückstellungen beinhalten alle Risiken und sonstigen Verpflichtungen und werden in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt. Die langfristigen Rückstellungen werden abgezinst.

Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag bilanziert.

Der passive Rechnungsabgrenzungsposten beinhaltet Einnahmen vor dem Bilanzstichtag, soweit diese Ertrag für eine bestimmte Zeit danach darstellen.

Landeszuschüsse werden entsprechend den haushaltsrechtlichen Regelungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern ertragswirksam verbucht.

D. Erläuterungen zum Jahresabschluss

I. Erläuterungen zur Bilanz

1. Anlagevermögen

Zur Zusammensetzung der in der Bilanz ausgewiesenen Posten des Anlagevermögens wird auf den beigefügten Anlagenspiegel verwiesen.

Die Landesforstanstalt ist alleinige Eigentümerin der mit Wirkung vom 21. November 2013 ausgegründeten und nunmehr unter Landesforst MV – Waldservice und Energie Gesellschaft mit beschränkter Haftung firmierenden Gesellschaft mit Sitz in 18276 Mühl Rosin, Am Wiesengrund 1. Deren Eigenkapital zum 31. Dezember 2025 beträgt 1.623,1 TEUR, der Jahresüberschuss 71,5 TEUR.

2. Vorräte

Die Vorräte setzen sich zusammen aus 8.229,8 TEUR an fertigen Erzeugnissen, darunter 2.560,7 TEUR Rundholz, 3.430,9 TEUR unfertigen Erzeugnissen und 119,8 TEUR an Hilfs- und Betriebsstoffen.

3. Sonstige Vermögensgegenstände

Die sonstigen Vermögensgegenstände beinhalten im Wesentlichen Mittel für die Risikovorsorge (35.721,1 TEUR).

4. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Der Aktive Rechnungsabgrenzungsposten enthält im Wesentlichen einen transitorischen Posten gegenüber dem Landesamt für Finanzen aus der Lohn- und Gehaltsabrechnung Januar 2026 und im Voraus gezahlte Kfz-Steuern.

5. Rückstellungen

Die Rückstellungen für Pensionen und vergleichbare langfristige Altersversorgungsverpflichtungen werden zum 31. Dezember 2025 nach versiche-

rechnungsmathematischen Grundsätzen unter Zugrundelegung eines Rechnungszinsfußes im 10-Jahresdurchschnitt von 2,06 % p. a. auf Basis einer pauschalen Restlaufzeit von 15 Jahren und unter Verwendung der biometrischen Rechnungsgrundlagen der Heubeck-Richttafeln 2018 G nach der Projected Unit Credit-Methode gebildet. Es wurde ein Einkommens- und Rententrend von jeweils 2,5 % angenommen. Der Aufwand durch Änderung des Rechnungszinses der Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen wurde unverändert dem Personalaufwand zugeordnet.

Der Unterschiedsbetrag gem. § 253 Abs. 6 HGB beträgt 7.829 EUR und unterliegt einer Ausschüttungssperre. Für die Ermittlung des Unterschiedsbetrages nach § 253 Abs. 6 HGB wurde ein Rechnungszins im 7-Jahresdurchschnitt von 2,22 % p. a. angewendet.

Die Jubiläumszuwendungen wurden zum 31. Dezember 2025 nach versicherungsmathematischen Grundsätzen unter Zugrundelegung eines Rechnungszinsfußes im 7-Jahresdurchschnitt von 2,22 % p. a. auf Basis einer pauschalen Restlaufzeit von 15 Jahren und unter Verwendung der biometrischen Rechnungsgrundlagen der Heubeck-Richttafeln 2018 G nach dem modifizierten Teilwertverfahren gebildet.

Die sonstigen Rückstellungen setzen sich im Wesentlichen wie folgt zusammen:

Urlaub	2.777,9 TEUR
Überstunden	411,7 TEUR
Prozessrisiken	343,6 TEUR
Jubiläen	299,1 TEUR
Rückstellungen für ausstehende Rechnungen	838,8 TEUR
Rückstellungen für Aufwandsentschädigungen	104,1 TEUR
Rückstellungen zur Gewährleistung der dauerhaften Pflege von anerkannten Ökokontomaßnahmen	184,3 TEUR

6. Verbindlichkeiten

Sämtliche Verbindlichkeiten haben, wie im Vorjahr, eine Restlaufzeit von unter einem Jahr.

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen bestehen, wie im Vorjahr, aus Lieferungen und Leistungen.

7. Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Die passiven Rechnungsabgrenzungsposten beinhalten im Voraus erhaltene Entgelte für Dienstleistungen, Jahresjagderlaubnisscheine und Jagdpachten.

II. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

1. Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse gliedern sich entsprechend der Tätigkeitsbereiche wie folgt:

Erträge aus Holzverkauf	59.798,1 TEUR
Erträge aus Jagd	4.201,7 TEUR
Erträge aus Dienstleistungen	5.189,2 TEUR
Erträge aus Vermietung und Verpachtung	1.682,1 TEUR
Erträge aus Nebenerzeugnissen	673,2 TEUR
Erträge aus behördlicher Tätigkeit	167,3 TEUR
Erträge aus Verkauf von Öko-/Waldpunkten	5.117,5 TEUR
Sonstige Umsatzerlöse	65,0 TEUR

2. Bestandsveränderungen an fertigen und unfertigen Erzeugnissen

Die ausgewiesene Veränderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen resultiert maßgeblich aus der Erhöhung des Bestandes an Pflanzen (662,9 TEUR) bei gleichzeitiger Verringerung des Bestandes an sonstigen Erzeugnissen (321,5 TEUR), Öko- und Waldpunkten (433,7 TEUR) sowie Rohholz (64,2 TEUR).

3. Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge resultieren im Wesentlichen aus Zuschüssen (25.998,3 TEUR), Erstattungen (5.890,1 TEUR), Fördermitteln (6.854,5 TEUR), Erträgen aus Anlagenabgängen (ohne Grundstückstausch; 1.096,7 TEUR) und Erträgen aus der Auflösung von Rückstellungen (847,6 TEUR). Aus Grundstückstauschgeschäften wurden zahlungsunwirksame Erträge in Höhe von 505,7 TEUR realisiert.

4. Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen enthalten u. a. 2.177,6 TEUR Aufwendungen für Aufwandsentschädigungen (insbes. Motorsägen-, Jagdaufwands- und Dienstzimmerentschädigung, Dienstreisen), 3.703,4 TEUR für die Bewirtschaftung und bauliche Unterhaltung der bebauten Grundstücke und Gebäude, 895,3 TEUR für die Unterhaltung des Waldwegenetzes, 2.211,2 TEUR für Beiträge an die Boden- und Wasserverbände, 3.231,5 TEUR für den Betrieb der IT-Systeme, 408,4 TEUR für Geschäftsbedarf, 2.496,2 TEUR für die Unterhaltung und Reparatur der Maschinen und Fahrzeuge, 610,8 TEUR für Mieten und Pachten, 318,7 TEUR für Pla-

nungsleistungen, 160,6 TEUR für geleaste Fahrzeuge und technische Geräte, 355,5 TEUR für Aus- und Fortbildung sowie 198,4 TEUR für arbeitsmedizinische Untersuchungen. Aus Grundstückstauschgeschäften resultieren zahlungsunwirksame Aufwendungen in Höhe von 134,1 TEUR.

5. Abschlussprüferhonorar

Das Honorar des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2025 beträgt 20,1 TEUR und betrifft ausschließlich Abschlussprüfungsleistungen.

E. Sonstige Angaben

1. Vorstand

Die Geschäfte der Landesforstanstalt führt der Vorstand.

Vorstand der Landesforstanstalt ist hauptberuflich Herr Manfred Baum.

Offenlegung der Bezüge entsprechend BezügeOG M-V vom 25. April 2016:

Herr Manfred Baum, Vorstand (1. Januar bis 31. Dezember 2025)	
Bezüge und Leistungen	Jahressumme in EUR
Summe aller erfolgsunabhängigen Bezüge und Leistungszusagen	140.194,15
Summe aller erfolgsabhängigen Leistungszusagen	0,00
Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung	0,00
Summe Bezüge und Leistungszusagen bei vorzeitiger Beendigung	0,00
Summe aller Bezüge und Leistungszusagen bei regulärer Beendigung	0,00
Summe der Änderungen aller Bezüge und Leistungszusagen	0,00
Frühere Geschäftsführer und ihre Hinterbliebenen	
Bezüge und Leistungen	Jahressumme in EUR
Summe aller Bezüge und Leistungszusagen für Vorstandsmitglieder, die ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr beendet haben	0,00
Summe aller Bezüge und Leistungszusagen an frühere Geschäftsführer und ihre Hinterbliebenen	0,00

2. Mitglieder des Verwaltungsrates

Gem. § 6 Abs. 4 Landesforstanstaltsgesetz M-V besteht der Verwaltungsrat aus 10 Mitgliedern. Im Berichtsjahr gehörten dem Verwaltungsrat folgende Mitglieder an:

Dr. Till Backhaus	(Vorsitzender; Vertreter der Aufsichtsbehörde; Minister)
Ulf Tielking	(Stellvertretender Vorsitzender; Vertreter Aufsichtsbehörde; Referatsleiter)
Dr. Cornelia Sorge-Lewin	(Vertreterin Aufsichtsbehörde, Abteilungsleiterin)
Carina Stopsack- Sternberg	(Vertreterin Finanzministerium; Abteilungsleiterin)
Mathias Regenstein	(Beschäftigtenvertreter Beamte/Angestellte; Forstamtsleiter bei der Landesforstanstalt)
Martin Doliwa	(Beschäftigtenvertreter Arbeiter; Forstwirtschaftsmeister bei der Landesforstanstalt)
Dr. Monique Wölk	(Mitglied des Landtages MV)
Henning Foerster	(Mitglied des Landtages MV)
Dr. Stefanie von Scheliha-David	(Unabhängige Sachverständige; Referentin im Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft)

Ein Sitz war im Berichtsjahr unbesetzt.

3. Anzahl der Beschäftigten

Die Anzahl der Beschäftigten betrug im Durchschnitt des Geschäftsjahres:

	<u>2025</u>	<u>2024</u>
Beamte	344	345
Angestellte	225	232
Arbeiter	387	405
Gesamt	956	982

4. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Finanzielle Verpflichtungen nach § 285 Nr. 3a HGB aufgrund langfristig laufender Verträge bestehen zum Bilanzstichtag wie folgt:

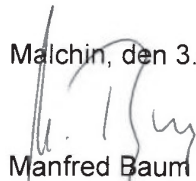
	2026 (TEUR)	2027-2030 (TEUR)
Mieten für Gebäude	403,5	182,0
Betrieb der IT-Systeme	2.925,4	16,1
Sonstige Leistungen	2.738,1	747,7
Gesamt	6.067,0	945,8

Am Bilanzstichtag existiert ein Bestellobligo für Lieferungen in einem Wertumfang von 574,0 TEUR.

5. Nachtragsbericht (§ 285 Nr. 33 HGB)

In die Zeit zwischen dem Bilanzstichtag (31. Dezember 2025) und dem Aufstellungstag 3 Juli 2026) fällt der Beginn der kriegesischen Auseinandersetzungen zwischen den USA, Israel und dem Iran. Die dadurch verursachte globale Verknappung und Verteuerung von Erdöl und Erdgas haben gravierende Auswirkungen auf die Weltwirtschaft. Die Folgen für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Landesforstanstalt werden maßgeblich davon abhängen, wie lang dieser Konflikt anhält. Wir verweisen hierzu auch auf die Ausführungen im Lagebericht (Abschnitt 5, Prognosebericht).

Malchin, den 3. Juli 2026



Manfred Baum
Vorstand

Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern

ANLAGENSPIEGEL zum 31. Dezember 2025
Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern,
Malchin

	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Abschreibungen		Buchwerte	
	Stand 01.01.2025 EUR	Zugänge EUR	Umbuchungen EUR	Abgänge EUR	Stand 31.12.2025 EUR	Abgänge EUR	Stand 31.12.2025 EUR	Stand 31.12.2024 EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN								
I. Immaterielle Vermögens- gegenstände								
entgeltlich erworbene Kon- zessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rech- ten und Werten	6.173.564,53	425.548,74	0,00	0,00	6.599.113,27	0,00	5.096.509,33	1.600.609,87
	6.173.564,53	425.548,74	0,00	0,00	6.599.113,27	0,00	5.096.509,33	1.600.609,87
Summe Immaterielle Vermögens- gegenstände								
II. Sachanlagen								
1. Grundstücke, grund- stücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	639.866.375,14	2.970.859,70	1.404.546,68	233.285,15	644.008.496,37	0,00	39.853.342,45	601.653.848,53
	34.415.508,98	3.915.537,19	0,00	2.436.883,83	35.894.162,34	2.433.726,48	23.851.549,15	11.476.018,74
2. Technische Anlagen und Maschinen	16.927.636,50	1.757.613,24	0,00	330.611,43	18.354.638,31	960.749,71	14.148.420,51	3.416.459,08
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.045.360,42	630.602,28	1.404.546,68	0,00	1.271.416,02	0,00	0,00	2.045.360,42
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	893.254.881,04	9.274.612,41	0,00	3.000.780,41	699.528.713,04	2.757.233,10	621.675.400,93	618.591.686,77
Summe Sachanlagen								
III. Finanzanlagen								
Beteiligungen	2.254.700,00	0,00	0,00	86.300,00	2.168.400,00	0,00	1.599.400,00	1.685.700,00
Summe Finanzanlagen								
Summe Anlagevermögen								
	701.683.145,57	9.700.161,15	0,00	3.087.080,41	708.296.226,31	2.757.233,10	624.777.404,87	621.877.996,64

Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern**17139 Malchin****Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum
31. Dezember 2025****Inhalt**

1. Rahmenbedingungen.....	2
2. Aufbauorganisation und Organe	2
3. Geschäftsverlauf.....	3
3.1 Grundsätzliche Feststellungen zum Geschäftsverlauf.....	3
3.2 Personalentwicklung.....	4
3.3 Investitionen	6
3.4 Vermögenslage	7
3.5 Finanzlage / Liquidität.....	7
4. Chancen und Risiken.....	7
4.1 Risikomanagement.....	7
4.2 Marktrisiken	9
4.3 Finanzwirtschaftliche Risiken	9
4.4 Rechtliche Risiken.....	10
4.5 Chancen der künftigen Entwicklung	10
5. Prognosebericht.....	11
6. Forschung und Entwicklung	12

1. Rahmenbedingungen

Die Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern wurde auf Grundlage des Gesetzes zur Errichtung der Landesforstanstalt (LFAErG M-V) vom 11. Juli 2005 zum 1. Januar 2006 errichtet. An Stelle dieses Gesetzes ist mit Wirkung vom 1. Juli 2021 das Gesetz über die Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern (LFoAG M-V), zuletzt geändert am 30. Juni 2022, getreten. Dieses wurde mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2022/23 (Artikel 11) und die Verordnungen zur Übertragung weiterer Aufgaben auf die Landesforstanstalt vom 18. November 2022 und 6. November 2025 zuletzt geändert.

Das Gesetz definiert die wirtschaftlichen, am freien Markt ausgerichteten Tätigkeiten der Landesforstanstalt (LFoA) – im Schwerpunkt die Bewirtschaftung des ihr übertragenen Landeswaldes – als Aufgaben des Eigenen Wirkungskreises (EWK). Die Wahrnehmung hoheitlicher sowie durch das Land übertragener, gemeinwohlorientierter Aufgaben wird als Übertragener Wirkungskreis (ÜWK) definiert. Während für die Aufgaben des ÜWK der Finanzbedarf nahezu vollständig aus Zuschüssen des Landes gedeckt wird, soll bei der Erfüllung der Aufgaben des EWK Kostendeckung angestrebt werden.

Das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt (LM) ist die zuständige Rechts- und Fachaufsichtsbehörde für den ÜWK und die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde für den EWK.

Die finanziellen Rahmenbedingungen sind im jährlich aufzustellenden Wirtschaftsplan der LFoA verankert, der Bestandteil des Haushaltsplans des Landes Mecklenburg-Vorpommern ist. Für das Geschäftsjahr 2025 ist das vom Landtag beschlossene Haushaltsgesetz 2024/2025 vom 18. Dezember 2023 maßgeblich. Die Geschäfte werden nach kaufmännischen Grundsätzen geführt.

Die Waldbewirtschaftung ist zertifiziert. Sie erfolgt unter Beachtung der Grundsätze von PEFC (Programme for the Endorsement of Forest Certification Schemes) und im Forstamt Radelübbe nach den Grundsätzen von FSC (Forest Stewardship Council).

Die Rohholzproduktion und -vermarktung bilden die Schwerpunkte der unternehmerischen Tätigkeit der LFoA. Insofern wird das wirtschaftliche Ergebnis der LFoA im EWK maßgeblich von der Nachfrage der Holzverarbeitenden Industrie und der verfügbaren Menge an Rohholzsortimenten bestimmt.

2. Aufbauorganisation und Organe

Organe der Landesforstanstalt sind der Vorstand und der Verwaltungsrat.

Der Verwaltungsrat besteht gem. LFoAG M-V aus 10 ständigen Mitgliedern. Er beschließt die Leitlinien für die Tätigkeit der LFoA, entscheidet über Grundsatzangelegenheiten, berät und kontrolliert den Vorstand.

Der Vorstand, bestehend aus einem Geschäftsführer, vertritt die LFoA gerichtlich und außergerichtlich und nimmt die Funktion der Unteren Forstbehörde wahr.

Die Geschäftsleitung hat ihren Sitz in Malchin. Der für Forstplanung, Versuchswesen und Informationssysteme zuständige Betriebsteil ist in Schwerin ansässig. Insgesamt 29 Forstämter nehmen als weitere Außenstellen die regionalen Aufgaben wahr. Ihnen zugeordnet sind 191 Reviere, eine überregional tätige Schulungsstätte sowie zwei Jugendwaldheime, das Wisentreservat *Damerower Werder* und der *Ivenacker Tiergarten mit dem Baumkronenpfad*. Dem *Kompetenzzentrum für forstliche Nebenproduktion* (KfN) sind eine Forstsamendarre, eine Forstbaumschule und mehrere Samenplantagen zugeordnet.

3. Geschäftsverlauf

3.1 Grundsätzliche Feststellungen zum Geschäftsverlauf

Verkauft wurden in 2025 insgesamt rd. 942 Tfm Rohholz. Das sind 78 Tfm weniger als im Vorjahr. Der Sägeholzanteil beläuft sich auf 52 % der Verkaufsmenge und der Industrieholzanteil auf 40 %. Der Rest wurde als Energieholz vermarktet.

Im Vergleich zum Vorjahr hat sich die Waldschutzsituation nochmals verbessert. Die im Berichtsjahr aufgearbeitete Schadholzmenge beläuft sich auf rd. 115 Tfm. Im Vorjahr waren es 243 Tfm.

Der durchschnittlich erzielte Verkaufserlös je Festmeter Rohholz betrug 63,84 €/fm, das sind 5,62 EUR/fm mehr als im Vorjahr.

Mittels Pflanzung und Saat wurden im Berichtsjahr 507 ha aufgeforstet. Auf weiteren 809 ha sind Naturverjüngungen eingeleitet worden. Zudem erfolgten auf 101 ha landwirtschaftlicher Flächen Erstaufforstungen.

Im Berichtsjahr wurde auf Flächen der LFoA das vierte Jahr in Folge das Wildwirkungsmonitoring (WWM) durchgeführt.

Zur Kompensation von Waldumwandlungen wurde im Berichtsjahr ein Waldkompensationspool mit 57 Tsd. Waldpunkten produziert und durch die untere Forstbehörde anerkannt. Verkauft wurden 0,26 Mio. Waldpunkte. Des Weiteren wurden für die naturschutzrechtliche Kompensation 4,58 Mio. Ökopunkte produziert und 1,48 Mio. verkauft.

Aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK) sowie aus Mitteln des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) wurden von der Bewilligungsbehörde bei der LFoA insgesamt 5,33 Mio. EUR Fördergelder für den Privat- und Kommunalwald ausgezahlt. Die zwei wichtigsten Förderrichtlinien im Forstbereich (GAK und ELER) standen aufgrund von Verzögerungen beim Richtliniengeber 2025 nicht für Neubewilligungen zur Verfügung, so dass sich die Zuwendungen für den Privat- und Kommunalwald um etwa 1,41 Mio. EUR gegenüber dem Vorjahr verringerten. Da die beiden Förderprogramme im Jahr 2026 erst wieder anlaufen müssen, wird sich dieser Trend voraussichtlich noch fortsetzen.

Im Berichtsjahr wurden 38,0 Tha Privat- und Kommunalwald auf Grundlage langfristiger Beförsterungsverträge durch die Forstämter betreut. Im Rahmen der Beratung nichtstaatlicher Waldbesitzer wurden rd. 7.000 Beratungsgespräche durchgeführt. Da auch im Jahr 2025 die Forstämter angehalten waren, Kapazitäten im ÜWK bei der Beratung des nichtstaatlichen Waldbesitzes zu reduzieren, ist das verringerte Ergebnis folgerichtig.

Forstbehördliche Arbeitsschwerpunkte im Jahr 2025 waren die fachliche Begleitung von Großprojekten und von Vorhaben mit Bezug zum Ausbau der Erneuerbaren Energien. In diesem Kontext wurden u. a. 200 Stellungnahmen zu Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen (BlmSchG EEG) und Energieleitungstrassen (PFV/Erneuerbare Energien) abgegeben. Es wurden einheitliche Handlungsempfehlungen für die forsthoheitliche Bewertung und Bearbeitung von Windenergieprojekten am Wald entwickelt.

Insgesamt wurden einschließlich Ordnungswidrigkeitsverfahren 4.629 Verwaltungsverfahren bearbeitet, darunter 505 Stellungnahmen als Träger öffentlicher Belange zu Flächennutzungs- und Bebauungsplänen und 94 Vorprüfungen zur Umweltverträglichkeit forstlicher Vorhaben. Es wurden 117 Erstaufforstungsgenehmigungen erteilt, davon 68 im Rahmen der Erstaufforstungskampagne landeseigener Flächen. Darüber hinaus wurden 80 Waldumwandlungsanträge bearbeitet und 73 Genehmigungen zur Unterschreitung des Waldabstandes gem. § 20 LWaldG erteilt.

Im Berichtsjahr wurden im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit vielfältige Maßnahmen zur Bürgerbeteiligung und zur öffentlichen Wahrnehmung durchgeführt. Dazu zählten verschiedene Pflanzaktionen, insbesondere die Aktion „Mein Herz schlägt für den Wald“ in Kooperation mit dem Landesverband Sozialpsychiatrie sowie eine Fachtagung zum Tag des Baumes an der Fachhochschule Neubrandenburg. Zur Förderung der Umweltbildung und der Vermittlung forstlicher Inhalte fanden die jährlichen Waldolympiaden statt. Darüber hinaus war die Landesforstanstalt auf öffentlichen Veranstaltungen, wie der MeLa (Mecklenburgische Landwirtschaftsausstellung), präsent. Ein besonderer fachlicher Höhepunkt des Jahres war der internationale Waldgesundheitskongress im September an der Müritz mit Teilnehmenden aus über 20 Nationen.

3.2 Personalentwicklung

Im Jahr 2025 waren durchschnittlich 956 Mitarbeitende beschäftigt, 26 weniger als im Vorjahr. Darunter befanden sich 90 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die in Teilzeit und 37 die befristet beschäftigt waren. Es wurden 38 Einstellungen im ingenieur- und verwaltungstechnischen Bereich vorgenommen und 44 im Bereich der Arbeiterinnen und Arbeiter.

Durchschnittlich 92 Auszubildende befanden sich im Berichtszeitraum in einer dreijährigen Berufsausbildung zur Forstwirtin bzw. zum Forstwirt. In die ein- bzw.

zweijährige forstliche Laufbahnausbildung waren 21 Hochschulabsolventinnen und -absolventen eingebunden. 12 Beschäftigte nahmen 2025 die laufbahnrechtlich eröffnete Möglichkeit wahr, im Rahmen ihres Arbeitsverhältnisses durch entsprechende Berufserfahrung die Laufbahnbefähigung zu erlangen.

Im Berichtsjahr haben 1.837 Teilnehmende aus allen Beschäftigtengruppen Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen besucht, darunter 15 Mitarbeitende, die die Ausbildung zum Zertifizierten Waldpädagogen begonnen haben. Die Teilnehmerzahl hat sich gegenüber dem Vorjahr (2.660) deutlich verringert, da aufgrund des Wegfalls der Richtlinie zur Förderung von Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen in der Agrar- und Forstwirtschaft des Landes Mecklenburg-Vorpommern (WissAgrarFöRL M-V) weniger Fortbildungen stattgefunden haben.

3.1 Umsatz und Ergebnis

Die LFoA erzielte 2025 einen Umsatz in Höhe von 76,89 Mio. EUR. Dies entspricht einer Steigerung um 3,4 % ggü. dem Vorjahr.

Aus dem Rohholzverkauf wurden rd. 59,80 Mio. EUR erzielt. Gegenüber dem Vorjahr ist das ein Plus von 0,48 Mio. EUR. Dies resultiert aus einem im Vergleich zum Vorjahr höheren Erlös je fm bei gleichzeitig etwas geringerer Holzverkaufsmenge. Der Anteil des Rohholzverkaufs am Gesamtumsatz beträgt 78 % (Vorjahr 80 %).

Die Umsätze aus Regiejagd, Verkauf von Wildbret/-erzeugnissen und der Jagdverpachtung bewegen sich mit 4,20 Mio. EUR geringfügig unter dem Niveau von 2024 (-2 %) und die Umsätze aus forstlichen Nebenerzeugnissen, die wesentlich auf den Verkauf von Weihnachtsbäumen zurückgehen, mit 0,67 Mio. EUR etwas über dem Vorjahresniveau (+7 %). Zusammen haben die beiden Positionen einen Anteil von 6 % am Gesamtumsatz.

Bei den Dienstleistungen einschließlich Holzhandel wurde insgesamt ein Umsatz von 5,19 Mio. EUR erzielt, 0,70 Mio. EUR mehr als 2024 (+15 %). Die Umsatzsteigerungen resultieren insbesondere aus den sonstigen Dienstleistungen und den Ruheforsten. In Summe haben die Dienstleistungen einen Anteil von 7 % am Gesamtumsatz.

Die Umsätze aus dem Verkauf von Öko- und Waldpunkten belaufen sich auf 5,12 Mio. EUR, was 7 % des Gesamtumsatzes entspricht. Im Vorjahr waren es 3,57 Mio. EUR.

Der Erlös aus Mieten, Pachten und Gestattungen beträgt 1,68 Mio. EUR und liegt damit unter den Erlösen in 2024 (1,78 Mio. EUR). Pachten und Gestattungen haben einen Anteil von 2 % am Gesamtumsatz.

Der Bestand an fertigen und unfertigen Erzeugnissen sank im Berichtsjahr um 0,16 Mio. EUR.

Bei den sonstigen betrieblichen Erträgen i. H. von 41,77 Mio. EUR dominieren die Landeszuschüsse i. H. von 26,00 Mio. EUR. Darin enthalten sind 0,53 Mio. EUR

Zuschuss aus dem Strategiefonds. 5,90 Mio. EUR resultieren aus Erstattungen des Landes und 6,85 Mio. EUR aus Fördermitteln. Hinzu kommen rd. 0,85 Mio. EUR aus der Auflösung von Rückstellungen. Erträge aus Grundstücksverkauf und -tausch machen 0,99 Mio. EUR aus.

In Summe stehen den 118,50 Mio. EUR Erträgen, Aufwendungen i. H. von 118,72 Mio. EUR gegenüber, davon 69,34 Mio. EUR für Personal, 23,91 Mio. EUR für Material, 18,24 Mio. EUR für sonstige betriebliche Aufwendungen, 6,47 Mio. EUR Abschreibungen und 0,73 Mio. EUR Steuern und Zinsaufwendungen.

Den mit rd. 59 % größten Anteil machen die Personalaufwendungen aus. Die Löhne und Gehälter stiegen gegenüber dem Vorjahr um 1,60 Mio. EUR. Bei den Sozialabgaben und Aufwendungen für Altersversorgung war ein Anstieg um rd. 1,98 Mio. EUR zu verzeichnen, wovon fast 50% auf höhere Pensionszahlungen und Beihilfen für Versorgungsempfänger entfallen.

Demgegenüber wurden im Vergleich zum Vorjahr 13 % bzw. 3,45 Mio. EUR weniger Materialaufwand benötigt, bedingt durch geringere Aufwendungen für bezogene Leistungen.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen liegen mit 18,24 Mio. EUR in etwa auf dem Niveau des Vorjahres (19,04 Mio. EUR).

Durch die zur Eigentumsarrondierung durchgeführten Grundstückstausche ergibt sich saldiert im Berichtsjahr ein Überschuss von 0,37 Mio. EUR (Vorjahr 1,03 Mio. EUR). Der hier mit dem Ertrag saldierte Aufwand beläuft sich auf 0,13 Mio. EUR. Im Zuge der Tauschverfahren wird auf Grundlage der Waldbewertungsrichtlinie 2000 (WaldR 2000) der aktuelle Verkehrswert für die jeweiligen Tauschobjekte bestimmt. Die Aktivierung der von der LFoA erworbenen Grundstücke erfolgt i. H. der ermittelten Verkehrswerte. Diese Verkehrswerte liegen in der Mehrzahl der Fälle über den Buchwerten der abgegebenen Grundstücke, welche im Zuge der Eröffnungsbilanz mit einem pauschal ermittelten, durchschnittlichen Wert bilanziert worden sind.

Die Höhe der planmäßigen Abschreibungen auf das Anlagevermögen ist gegenüber dem Vorjahr um 0,26 Mio. EUR auf 6,47 Mio. EUR angestiegen. Die Zins- und Steuerzahlungen fielen gegenüber dem Vorjahr um 0,22 Mio. EUR höher aus.

Insgesamt ergibt sich für 2025 ein Jahresfehlbetrag in Höhe von 0,19 Mio. EUR (Vorjahr: Jahresfehlbetrag i. H. von 3,34 Mio. EUR).

3.3 Investitionen

Investitionen in Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände wurden im Geschäftsjahr 2025 in Höhe von 9,70 Mio. EUR vorgenommen, 0,40 Mio. EUR weniger als im Vorjahr.

Dabei nehmen allein Investitionen in Sachanlagen 9,27 Mio. EUR ein. Hiervon entfallen etwa 2,97 Mio. EUR auf den Erwerb von Grundstücken im Rahmen der

Eigentumsarrondierung sowie Investitionen in den Gebäudebestand und das Waldwegenetz. Ferner wurden 3,91 Mio. EUR in technische Anlagen und Maschinen investiert (Vorjahr 3,78 Mio. EUR). Wesentlich zu Buche schlägt hier der Kauf von zwei Harvestern, drei Forwardern und drei Traktoren. 1,76 Mio. EUR wurden für die Betriebs- und Geschäftsausstattung und Dienst-PKW verausgabt. Des Weiteren entfallen 0,63 Mio. EUR auf Anlagen im Bau (Vorjahr 1,04 Mio. EUR).

3.4 Vermögenslage

Die Bilanzsumme beläuft sich auf 688,98 Mio. EUR. Im Vorjahr betrug sie 685,91 Mio. EUR. Das ist ein Anstieg um 3,07 Mio. EUR.

Mit 624,78 Mio. EUR hat das Anlagevermögen einen Anteil an der Bilanzsumme von 91 %. Gegenüber dem Vorjahr stieg es um 2,90 Mio. EUR an, darunter um 3,08 Mio. EUR bei den Sachanlagen. Maßgeblich für den Anstieg bei den Sachanlagen ist der Zugang von Grundstücken, Maschinen und Fahrzeugen.

Das Umlaufvermögen macht mit 61,84 Mio. EUR 9 % der Bilanzsumme aus. Das entspricht gegenüber 2024 einem Anstieg um 0,04 Mio. EUR (Vorjahr 61,80 Mio. EUR).

Rechnungsabgrenzungsposten belaufen sich auf 2,36 Mio. EUR.

3.5 Finanzlage / Liquidität

Das Basiskapital beläuft sich am Bilanzstichtag wie im Vorjahr auf 587,95 Mio. EUR. Die Eigenkapitalquote beträgt 93 %.

Mit 5,81 Mio. EUR fallen die Rückstellungen im Berichtsjahr um 1,11 Mio. EUR niedriger aus als im Vorjahr.

Verbindlichkeiten belaufen sich insgesamt auf 35,34 Mio. EUR. Das sind 3,71 Mio. EUR mehr als im Vorjahr. Maßgeblich dafür sind höhere Verbindlichkeiten aus dem Cash-Management.

In einer Größenordnung von 3,04 Mio. EUR waren im Voraus vereinnahmte Beträge, insbesondere für noch zu erbringende Dienstleistungen, abzugrenzen.

4. Chancen und Risiken

4.1 Risikomanagement

Die LFoA begegnet bestehenden Risiken mit einem strategischen und operativen Risikomanagement, welches die Identifikation, Quantifizierung, Bewertung und Steuerung von Sicherheitsrisiken umfasst.

Die im Versuchswesen angesiedelte Landeswaldschutzmeldestelle bedient sich zur Erfassung des Auftretens von tierischen, pflanzlichen und pilzlichen Schaderreger sowie abiotischer Schäden in den Revieren des in der LFoA etablierten elektronischen Waldschutzmeldewesens. Darüber hinaus wurden turnusgemäß verschiedene

standardisierte, eigentumsübergreifende Monitoringverfahren durchgeführt, die Rückschlüsse hinsichtlich des Vorkommens besonders wichtiger Forstschädlinge zulassen. Die Auswertung dieser Monitoring-Daten ermöglichen es, im Versuchswesen einen zeitnahen Überblick zum forstsanitären Zustand im Gesamtwald abzuleiten und rechtzeitig Prognosen zu Schadverläufen zu erstellen. Dies bildet die Grundlage für Handlungsempfehlungen oder auch notwendige Vorbeugungs- und Abwehrmaßnahmen.

Den zu erwartenden Konsequenzen des Klimawandels begegnet die LFoA proaktiv durch einen Umbau von Waldflächen hin zu stabileren und resilienteren Waldbeständen. In der Praxis werden mehrschichtige Mischbestände standortgerechter Baumarten angestrebt. Die Richtschnur für diese Waldentwicklung ist u. a. in den „Leitlinien zur Entwicklung eines klimaangepassten Waldes (Leitlinien-Dauerwald)“ gegeben.

Durch den praktizierten Waldumbau wird auch das Waldbrandrisiko verringert. Dazu dient auch das von der LFoA unterhaltene Netz aus sog. Wundstreifen und Löschwasserentnahmestellen. Um dennoch entstehende Brände frühzeitig erkennen und zügig bekämpfen zu können, betreibt die LFoA ein kameragestütztes Waldbrandfrüherkennungssystem.

In den nächsten Jahren wird ein erheblicher Anteil der Belegschaft das Unternehmen altersbedingt verlassen. Die LFoA begegnet den hieraus resultierenden Herausforderungen mit einer Erhöhung der Ausbildungsplätze und der Entwicklung von Maßnahmen, um den Wissenstransfer zu gewährleisten.

Auf dem Gebiet der Arbeitssicherheit stehen das Erkennen möglicher Gefahren und die Vermeidung von Unfällen im Vordergrund. Für diese Aufgabe setzt die LFoA zwei Fachkräfte ein, die mit regionalen Zuständigkeiten die Anforderungen im Sinne des Arbeitssicherheitsgesetzes erfüllen.

Risiken, die sich aus Steuer-, Verwaltungs-, Arbeits-, Kartell- und Umweltrecht etc. ergeben können, begegnet die LFoA zunächst mit einer eigenen Rechtsabteilung und der Inanspruchnahme eines Steuerberaters.

Die Maßnahmen des betrieblichen Gesundheitsmanagements umfassen sowohl Maßnahmen der aktiven Prävention als auch organisatorische und personalwirtschaftliche Schritte zur Gesunderhaltung und Sicherung der Leistungsfähigkeit der Beschäftigten.

Nach internen Regelungen zum Risikomanagement der LFoA haben die Mitglieder eines Risiko-Ausschusses die Aufgabe, verschiedene Risikofelder im Jahresverlauf zu ermitteln, zu bewerten und regelmäßige Risikomeldungen vorzunehmen sowie Gegenmaßnahmen zu entwickeln.

Seit dem Jahre 2009 gibt es die Stabsstelle „Interne Revision“, die direkt dem Vorstand unterstellt ist.

4.2 Marktrisiken

Umsatz und Ergebnis der LFoA werden im EWK maßgeblich von der Nachfrage nach Rohholz und den zu erzielenden Preisen bestimmt. Den daraus resultierenden Risiken begegnet die LFoA insbesondere durch Diversifizierung sowie den Aufbau und die Pflege langfristiger Geschäftsbeziehungen. Der eigene Bestand an moderner Holzerntetechnik erleichtert es der LFoA, flexibel auf Kundenwünsche zu reagieren und ihre Lieferverpflichtungen qualitäts- und termingerecht zu erfüllen.

Rohstoffverfügbarkeit und Preisänderungen auf der Beschaffungsseite beinhalten für die LFoA als Urproduzenten vergleichsweise geringe Risiken, welche sich durch eine ausgewogene Verteilung der Aufträge an regional und überregional agierende Dienstleister und Lieferanten zusätzlich verringern lassen.

Der Bereich Kompensationsmaßnahmen ist im hohen Maße abhängig von der Investitionstätigkeit im Land Mecklenburg-Vorpommern und behördlichen Genehmigungen. Hier dienen die intensive Zusammenarbeit mit Groß- und Stammkunden, aber auch zahlreichen Kleinkunden, sowie die Prüfung der Genehmigungswahrscheinlichkeit der zu kompensierenden Projekte vor Vertragsabschluss der Risikominimierung.

4.3 Finanzwirtschaftliche Risiken

Die LFoA ist in das Cash-Management des Landes integriert, wodurch ihre Liquidität sichergestellt wird.

Das Land M-V haftet nach § 4 LFoAG M-V (Gewährträgerhaftung) als Träger der LFoA für Verbindlichkeiten Dritten gegenüber unbeschränkt, soweit Befriedigung aus dem Vermögen der LFoA nicht erlangt werden kann. Die Wertgrenze der maximalen Haftung der LFoA wird jährlich im Haushaltsgesetz festgelegt. Im Berichtsjahr betrug diese Wertgrenze 1 Mio. EUR.

Die LFoA unterliegt in Anwendung der Landeshaushaltsordnung dem Selbstversicherungsprinzip. Der Abschluss von Versicherungen ist daher grundsätzlich nicht zulässig.

Zur Bewältigung von Kalamitäten, dem Ersatz von Verlusten an Maschinen, Ausrüstungen und baulichen Anlagen und zum Ausgleich von Preiseinbrüchen am Holzmarkt kann nach Zustimmung des Verwaltungsrates auf die Risikovorsorgerücklage zurückgegriffen werden. Die Rücklage wird aus Überschüssen im EWK gespeist. Mit diesem Instrument sinkt gleichzeitig das Risiko des Trägers der LFoA, unplanmäßige Verluste ausgleichen zu müssen.

Zur Minimierung von Forderungsausfallrisiken aus Geschäftsbeziehungen kommen regelmäßig Instrumente wie Eigentumsvorbehalt, Bürgschaften (insbesondere beim Holzverkauf) und Vorauszahlungen zur Anwendung.

Spekulative Geschäfte werden nicht durchgeführt.

4.4 Rechtliche Risiken

Für einen Forstbetrieb ist insbesondere die Rechtssetzung und Rechtsfortschreibung im Wald- und Umweltrecht ggf. mit wirtschaftlichen Auswirkungen verbunden. So sind infolge der europäischen Verordnung zur Vermeidung von Entwaldung (EUDR) und der Verordnung zur Wiederherstellung der Natur (Nature Restoration Law) künftig zusätzliche Nachweis- und Berichtspflichten zu erwarten.

Darüber hinaus können Änderungen im Arbeits- und Steuerrecht wesentlichen Einfluss auf die Ertragslage der LFoA haben.

4.5 Chancen der künftigen Entwicklung

Rohholz ist ein vielseitig verwendbarer, klimaschonend zu produzierender und nur in begrenztem Umfang verfügbarer Rohstoff. Es wird erwartet, dass Rohholz auch künftig gut nachgefragt sein wird.

Aufgrund der aktuell vorliegenden rechtlichen Rahmenbedingungen besteht derzeit für die LFoA als Flächeneigentümer nur ein sehr geringes Potential zur Errichtung von Windenergie- und Photovoltaikanlagen. Jedoch ergibt sich aus dem Ausbau der erneuerbaren Energien weiterhin ein stabiler Absatzmarkt für Kompensationsmaßnahmen. Auch durch einen verstärkten Infrastrukturausbau in den Bereichen Bahn, Leitungsnetze und Straßen kann von einer stabilen bis erhöhten Nachfrage an Kompensationsmaßnahmen ausgegangen werden.

Für die Aufforstung bisher landwirtschaftlich genutzter Landesflächen soll die LFoA in der laufenden Förderperiode Mittel aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) sowie dem „Sondervermögen Klimaschutz und Landwirtschaft“ erhalten. Weiterhin soll auch der Umbau des Landeswaldes hin zu klimastabilen Mischbeständen aus dem EFRE gefördert werden.

Mit dem 2021 eingeführten landesweiten und eigentumsübergreifenden Wildwirkungsmonitoring steht eine objektive Grundlage für die Darstellung der Wirkung des wiederkäuenden Schalenwildes auf die Wälder zur Verfügung. Die LFoA leitet aus dieser Datengrundlage Kennzahlen für die eigene Betriebssteuerung ab.

Aufbauend auf der 2024 abgeschlossenen Tabletausstattung der Reviere, folgte im Frühjahr 2025 die strategische Weiterentwicklung der digitalen Prozesse. In partizipativen Workshops wurden unter Einbeziehung aller Akteure Konzepte erarbeitet, um Fachverfahren künftig medienbruchfrei – von der Datenerfassung im Feld bis zur abschließenden Bearbeitung im Innendienst – zu digitalisieren. Diese funktionsübergreifende Optimierung erschließt signifikante Effizienzpotentiale auf verfahrenstechnischer sowie organisatorischer Ebene.

Durch den Ankauf und Verkauf von Splitterflächen lässt sich die Bewirtschaftbarkeit der eigenen Waldflächen stetig verbessern.

Mit der 100%igen Tochtergesellschaft *Landesforst MV – Waldservice und Energie GmbH* steht der LFoA weiterhin eine wichtige Partnerin für die Entwicklung und Ergänzung ihres Dienstleistungsangebotes zur Verfügung.

Aufgrund des altersbedingten Ausscheidens eines großen Teils der Belegschaft in den kommenden Jahren besteht die Chance, die LFoA sowohl organisatorisch als auch personell so aufzustellen, dass sie den künftigen Anforderungen an einen modernen Forstbetrieb und Dienstleister im ländlichen Raum sowie eine bürgerfreundliche Landesbehörde gerecht werden kann.

5. Prognosebericht

Im vorjährigen Lagebericht wurde ein ausgeglichenes Jahresergebnis für möglich erachtet. Ergeben hat sich ein Jahresfehlbetrag i. H. von 0,19 Mio. EUR.

Bezogen auf die letztjährige Prognose wurden höhere Erträge aus dem Holzverkauf erzielt sowie aus Dienstleistungen und dem Öko-/Waldpunkteverkauf Erlöst. Der Materialaufwand fiel aufgrund der reduzierten Erstaufforstungsfläche deutlich geringer aus als geplant.

Hinsichtlich der erwarteten Personalkosten und des Jahresergebnisses war die Prognose zutreffend.

Nach aktueller Planung sollen im Jahr 2026 insgesamt 949 Tfm Rohholz verkauft werden, die größtenteils bereits vertraglich gebunden sind. Gerechnet wird mit Holzerlösen i. H. von rd. 62,12 Mio. EUR, rd. 2,32 Mio. EUR mehr als in 2025 erzielt wurden.

Im Bereich Kompensationsmaßnahmen Wald- und Ökopunkte werden 2026 etwas geringere Umsätze als im Vorjahr erwartet. Bei den Dienstleistungen wird aufgrund der bereits in Umsetzung befindlichen Verträge mit Straßenbauämtern, der Autobahn GmbH sowie den StÄLU mit einem höheren Umsatzniveau gerechnet.

Für die Erledigung der Aufgaben des ÜWK sind im Haushaltsplan des Landes 2026 Zuschüsse i. H. von 31,10 Mio. EUR veranschlagt. Damit stehen der LFoA 2,12 Mio. EUR mehr als im Berichtsjahr für die Erledigung der Aufgaben im ÜWK verbraucht worden sind zur Verfügung.

Das Jahresergebnis 2026 wird so wie bereits in 2025 maßgeblich davon abhängen, ob und in welchem Umfang EFRE-Fördermittel für die in den Vorjahren erfolgten Erstaufforstungen ausgezahlt werden. Hinzu kommen die Auswirkungen des militärisch ausgetragenen Konfliktes zwischen den USA, Israel und dem Iran. Die Folgen für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Landesforstanstalt werden maßgeblich davon abhängen, wie lange dieser Konflikt anhält. Unmittelbar spürbar sind bereits die erheblichen Kostensteigerungen bei Treib- und Schmierstoffen (ca. 40%). In der Folge werden sich auch die von der LFoA zu beziehenden Lieferungen und Leistungen verteuern und das Ergebnis belasten.

Das kommende Jahr ist geprägt von einer hohen altersbedingten Personalfluktuations. Dabei besteht die Herausforderung nicht nur darin, die Personalabgänge zu ersetzen, sondern die künftigen Anforderungen zu berücksichtigen. Um den starken Personalbedarf gezielt zu sichern, wird zusätzlich zur praktizierten erhöhten eigenen Ausbildung von Nachwuchskräften auch ein hohes Augenmerk auf synergieversprechende Möglichkeiten durch landesübergreifende Kooperationen gelegt.

Im Jahr 2026 steht die Öffentlichkeitsarbeit der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern im Zeichen mehrerer bedeutender Jubiläen: Das 20-jährige Bestehen der Landesforstanstalt, 30 Jahre forstliches Versuchswesen sowie die 20. Waldolympiade. Aus diesem Anlass ist eine Vielzahl öffentlichkeitswirksamer Veranstaltungen und eine Fachtagung geplant. Darüber hinaus wird vom 3. bis 7. Juni 2026 die Tagung des Deutschen Forstvereins in Rostock stattfinden, bei der das Land Mecklenburg-Vorpommern als Gastgeber auftritt.

6. Forschung und Entwicklung

Für die Durchführung eines forstlichen Forschungs- und Versuchswesens zur Bereitstellung wissenschaftlicher Grundlagen im Sinne einer ordnungsgemäßen, zukunftsorientierten und den regionalen Verhältnissen gerecht werdenden Forstwirtschaft, unterhält die LFoA das Fachgebiet Forstliches Versuchswesen.

Auf Grundlage jeweils jährlich aufgelegter Forschungsrahmenpläne erfolgt die Umsetzung der durch das Landwirtschaftsministerium übertragenen forstlichen Forschungs- und Monitoring-Aufgaben sowie der daraus resultierende Wissenstransfer für Waldbesitzende und Verwaltungen.

Die behandelten Themen sind einerseits an aktuelle Fragestellungen mit landesspezifischem Bezug ausgerichtet und ergeben sich andererseits aus der Beteiligung an verschiedenen Forschungs- und Monitoringvorhaben im Forschungsverbund der Bundesländer sowie der Europäischen Union.

Für die Umsetzung eines breiten Spektrums innovativer, zumeist interdisziplinärer Forschungsansätze werden im Versuchswesen seit Jahren verstärkt drittmittelgeförderte Projekte integriert und damit Arbeitsplätze für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler geschaffen.

Aus dem Portfolio drittmittelgeförderter Forschung wurde 2025 ein wichtiger Meilenstein in der Bereitstellung digitaler Entscheidungshilfen generiert: Mit dem Start des EVA-Dashboards steht Waldbesitzern damit eine fundierte Baumartenempfehlung für 30 Arten zur Verfügung. Das Tool deckt sowohl Mecklenburg-Vorpommern, aber auch das gesamte Bundesgebiet ab. Parallel dazu wurde die großräumige Modellierung der Baumarteneignung konsequent weiterentwickelt. Zum Jahresende wurde aus dem Projekt „MultiRiskSuit“ ein neues Wachstumsmodell fertiggestellt. Es bildet die Wachstumsvariabilität der Hauptbaumarten unter aktuellen sowie künftigen Klimaszenarien präzise ab.

Basierend auf der für die LFoA geltenden Bewirtschaftungsgrundsätzen des Dauerwaldes wurde Mitte des Jahres das Projekt „QuaDer“ initiiert. Es dient dazu, Dauerwaldstrukturen unter den regionalen Bedingungen des Landes wissenschaftlich zu quantifizieren. Ergänzend dazu adressiert das Projekt „HydroForMix“ die Bewirtschaftung hydromorpher Standorte. Da die ehemals vorherrschenden Eschenbestände stark rückläufig sind, liegt der Fokus hier auf der Etablierung von Eichen-Mischwaldsystemen als klimaresiliente Alternative. Dennoch bleibt der Erhalt der Baumart Esche ein wichtiges Ziel. So wurde zum Jahresende das Mehr-Länder-Verbundvorhaben „FraxRecovery“ bewilligt, in dem sich die LFoA an der bundesweiten Forschung zum Eschentriebsterbens (ETS) beteiligt. Forschungsthemen darin sind die Weiterentwicklung der Samenplantage und der Nachkommenschaftsprüfung aus dem vorangegangenen „ResEsche“-Projekt sowie die Mechanismen der natürlichen Anpassung der Eschen an ETS durch Selektion in der Naturverjüngung von unbewirtschafteten Wäldern.

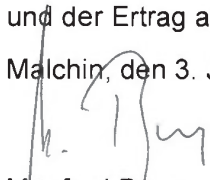
Das FNR-Projekt „Förderung von Winter-Linden als wichtige Träger der Biodiversität in Mittel- und Hochwäldern“ („WiLi“) wurde 2025 fortgesetzt. Das Projekt soll die bisher unterschätzte Bedeutung der Baumart für die Biodiversität heimischer Wälder herausarbeiten sowie Aspekte eines verstärkten Linden-Anbaus beleuchten. Dabei stehen die Verbesserung der Verfügbarkeit von Pflanzenmaterial durch Optimierung von Saatguternte, -behandlung und Pflanzenanzucht im Fokus.

Neben diesen Forschungsprojekten dienen umfangreiche Arbeiten des Forstlichen Umweltmonitorings dazu, schädliche Einflüsse auf die Wälder zu erfassen sowie zur Absicherung der ausgewiesenen Vorräte und ihrer Veränderungen. Dazu zählt u. a. die Fortführung des Waldökosystem-Monitorings (Level II) mit zwei Intensivmessflächen in Mecklenburg-Vorpommern.

Mit der Vortragsveranstaltung „Für Waldbau und Forstpraxis - Schweriner Beiträge aus Waldforschung und Monitoring“ wurde im Januar 2025 ein neues Tagungsformat begründet. Die im Rahmen dieser Reihe nun alljährlich stattfindenden Veranstaltungen ergänzen die Instrumente des Forstlichen Versuchswesens zum Transfer neu generierten forstlichen Wissens in die Waldbaupraxis sowie zu den Entscheidungsträgern in Verwaltung und Politik.

Im Berichtsjahr wurden für Forschungs- und Monitoringaufgaben rd. 3,07 Mio. EUR aufgewendet. Demgegenüber stehen Erträge, überwiegend aus Fördermitteln, i. H. von rd. 0,72 Mio. EUR. Im Jahr 2024 belief sich der Aufwand auf rd. 2,59 Mio. EUR und der Ertrag auf rd. 0,64 Mio. EUR.

Malchin, den 3. Juli 2026



Manfred Baum
Vorstand

Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern

